

## 14. Die polnische Konstitution vom 3. Mai 1791.

*Jurj Rousseau*

Volumina legum Bd. IX (Kraſau 1889) S. 220 ff.

I. \* Die herrſchende Religion. Die römisch-katholiſche Religion iſt die herrſchende. Die Ausübung der anderen Bekenntniſſe wird zugelassen.

II. Die Schlichta. In ehrendem Gedächtnis an unſere<sup>1</sup> Vorfahren, die unſere Freiheit begründet haben, ſichern wir dem Schlichtizenſtand alle Privilegien, Freiheiten und Vorrechte im privaten und öffentlichen Leben auf das feierlichſte zu, vor allem die Rechte, Statuten und Privilegien, die dieſem Stande von den polniſchen Königen (folgen die Namen) echt und recht gegeben ſind; ſie alle beſtätigen wir, ſichern ſie ihnen zu und erklären ſie als unantaſtbar. Die Würde des polniſchen Adels erkennen wir als gleichgeſtellt allen Stufen des Adels, die anderwärts gebräuchlich ſind. Die perſönliche Freiheit und die Rechte an Grund- und beweglichem Eigentum, wie ſie jeder ſeit jeher beſaß, wollen wir heilig und unberührt bewahrt wiſſen, und erhalten ſie, indem wir am feierlichſten geloben, daß wir gegen niemand's Freiheit eine Abänderung zulassen werden, vielmehr wird die Staatsgewalt und die von ihr eingefehte Regierung gar keine Ansprüche unter dem Hinweis auf königliche Rechte oder unter anderen Vorwänden auf die grundherrlichen Güter, ſei es auf Teile oder auf ganze, machen.

\* Im folgenden werden dieſe Verſicherungen nochmals feierlich wiederholt, und die Schlichta wird als die wichtigſte Stütze der Freiheit und der vorliegenden Konſtitution erklärt.

III. \* Städter und Bürger. Die ſchon am 1. April 1791 über die königlichen Freiftädte in Polen gefaßten Beſchlüſſe werden als Teil der Konſtitution erklärt.<sup>2</sup> Dieſe gewähren den königlichen Städten eine Anzahl Rechte, auch die Möglichkeit einer ſehr beſchränkten Vertretung am Reichstag. Alle grundherrlichen Städte bleiben aber von dieſen immerhin anerkennenswerten Beſchlüſſen ausgeſchloſſen, um in die Rechte des Adels nicht einzugreifen.

IV. Die Bauern. Den Bauernſtand, aus deſſen Hand die vollſte Quelle der Reichtümer des Landes quillt, der der zahlreichſte Teil des Volkes und daher auch die wichtigſte Kraft des Landes iſt, nehmen wir nach dem Gebote der Gerechtigkeit, der Menſchlichkeit und der chriſtlichen Pflicht, ebenſo im eigenen wohlverſtandenen Intereſſe in den Schutz des Rechtes und der Regierung.

\* Nach dieſer vielverſprechenden Einleitung wird den Bauern aber gar nichts zugeſichert, als daß ſie mit den Grundherren Verträge über ihre Leiſtungen und Pflichten abſchließen können, die dann beide Teile beobachten müſſen. Irgendwelche Vorſchrift über dieſe Verträge, die Höhe der zuläſſigen

<sup>1</sup> Schon dieſe Bemerkung beweist, daß als Vollbürger eigentlich nur die Adeligen geſten. Die ganze Konſtitution iſt in Wirklichkeit keine moderne freiheitliche Verfaſſung, und einem herrſchenden Adel ſteht das nur aus Notwendigkeitsgründen einigermaßen anerkannte Bürgertum und ein auch für die Zukunft entrechteter Bauernſtand gegenüber. Bekanntlich hat die Verfaſſung inſolge der raſch folgenden zweiten und dritten Teilung Polens keinen Einfluß geübt.

<sup>2</sup> Dieſes Geſetz iſt gedruckt in den Volumina legum IX S. 215 ff.